

FAQ: Musiknutzung auf Social Media durch Vereine – Was ist erlaubt, was nicht?

Vereine veröffentlichen zunehmend Inhalte auf Social-Media-Plattformen wie z. B. Instagram, Facebook, TikTok oder YouTube. Urheberrechtlich relevant sind daher insb. das **öffentliche Zugänglichmachen** gem. § 19a UrhG und sonstige Formen der **öffentlichen Wiedergabe** gem. § 15 Abs. 2 UrhG. Ohne Rechte führt die Nutzung fremder Musik schnell zu **Abmahnungen** sowie Unterlassungs-, Auskunfts- und **Schadensersatzansprüchen** gem. §§ 97, 97a, 101 UrhG und schlimmstenfalls **strafrechtlichen Folgen** gem. § 106 UrhG.

Darf ein Verein Musik als Hintergrund in eigenen Videos nutzen, z.B. in Feed-Posts, Reels, Stories?

Grundsatz: Jede Einbindung fremder Musik in Vereinsvideos ist ein Akt der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG und erfordert die passenden **Nutzungsrechte**. Privatkopien gem. § 53 UrhG helfen hier nicht, da Social-Media-Uploads eine öffentliche Wiedergabe darstellen und für den Verein **nicht privat** sind. Eine **Nutzung zur Werbung sollte unterbleiben**, da das Risiko für eine Abmahnung damit erheblich steigt.

Nutzungsrecht durch Plattformlizenzen: Viele Plattformen haben mit Rechteinhabern/Verwertungsgesellschaften wie der GEMA **Rahmenlizenzen** abgeschlossen. Diese erfassen aber regelmäßig nur **bestimmte Repertoires und Nutzungen**, nicht jede Vereinskongstellat. Der Verein bleibt verantwortlich, dies **je Plattform vorab zu prüfen**. Eine Werknutzung von über **28 Sekunden** birgt das zusätzliche Risiko, das **automatisierte Web-Crawler** ohne menschliches Zutun die Inhalte an die Rechteinhaber melden. Doch auch sehr kurze Ausschnitte unter **28 Sekunden** sind geschützt, wenn sie **Werkteile mit Individualität** wiedergeben. Das lässt sich pauschal nicht bestimmen, daher sollte eine Nutzung ohne Nutzungsrecht oder Lizenz unterbleiben. Plattform-eigene Musikfunktionen können zwar lizenziert sein, decken aber nicht jede Vereinsnutzung ab (z. B. Branding, Sponsoring, Werbung für Dritte). Vereine dürfen daher die In-App-Musik nur im **lizenzierten Rahmen der Plattform** verwenden oder benötigen darüberhinausgehende kostenpflichtige Lizenzen. Bei z.B. **YouTube Musikbibliothek** ist eine kommerzielle Nutzung oft umfasst, bei **Instagram** ist dies [explizit nicht der Fall](#). Auch ein Export oder eine Nutzung außerhalb der Plattform ist oft ausgeschlossen.

Praxis-Tipp: Eigene Musik, passend lizenzierte Bibliotheken (z.B. YouTube Musikbibliothek) oder CC-Musik mit passender Lizenz nutzen. Und stets den **Künstler mit Namen nennen!**

MERKE: Vereinsaccounts sind keine „privaten“ Nutzer im Sinne der Plattformlizenzen und benötigen daher oft eine Lizenz zur Nutzung von Musikwerken!

Wie erhalten Vereine ein Nutzungsrecht – und was decken diese ab?

Es müssen grundsätzlich 2 Ebenen der Nutzungsrechte unterschieden werden, zum einen **Urhebernutzungsrechte an Komposition und Text**, zum anderen sog. **Masternutzungsrechte an der Audiodatei des Songs**.

Urheberrechte an Musikwerken

Für die Urhebernutzungsrechte ist die [GEMA](#) (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) als eine sog. Verwertungsgesellschaft für Urheberrechte zuständig. Sie verwaltet **Urheberrechte an Musikwerken**, also z.B. die Komposition und den Songtext, für bestimmte Nutzungen (z.B. Aufführungen oder Online-Nutzung). Wenn ihr urheberrechtliche Nutzungsrechte für die Nutzung eurer Musik auf Social Media Plattformen benötigt, könnt ihr diese bei der GEMA für die allermeisten Musikwerke erwerben.

Das Urheberrecht birgt dabei ein **Umsetzungsdefizit**, das die GEMA wie folgt lösen will:

Die **Idee des Urheberrechts** ist es, das Urheber für die Nutzung ihrer geistigen Schöpfungen **entlohnt** werden sollen.

Das **Problem für Musiker**: Es ist für einen einzelnen Musiker unmöglich, jeden Club, jedes Radio oder jeden Veranstalter zu kontrollieren, der seine Lieder spielt.

Die **Lösung lautet Verwertungsgesellschaft**: Die Künstler schließen sich der GEMA an. Die GEMA übernimmt danach treuhänderisch die Verwaltung ihrer Werke und agiert als Zahlstelle zwischen Künstler und Nutzern.

Die GEMA bietet auf Ihrer [Webseite](#) neben einer [Tarifübersicht](#) auch einen [Tarifrechner](#) an, bei dem in wenigen Schritten Preise für die jeweilige Veranstaltung und die Nutzung berechnet werden können. Eine [Anmeldung](#) der Musik kann ebenfalls direkt online erfolgen.

HINWEIS: Nicht alle Tarife sind Online einsehbar, es kann sich daher finanziell lohnen, **telefonisch oder schriftlich bei der GEMA nach passenden Tarifen zu fragen**. In dem seltenen Fall, wenn ein Werk GEMA frei ist, müssen die Rechte individuell mit den Urhebern geklärt werden. Um das zu prüfen könnt ihr die [Repertoirsuche](#) der GEMA nutzen.

Nähere Informationen zur GEMA und zur Musiknutzung für Vereine findet ihr hier:

<https://www.vibss.de/vereinsmanagement/versicherungen-gema/gema>

Masterrecht

Für das Recht an der **Audiodatei** bzw. der Studioaufnahme als sog. **Masterrecht** ist in der Regel der Künstler selbst oder ein sog. Label zuständig. Diese kann man bspw. via Spotify unter den **Songinfos** oder unter einem Copyright-Vermerk einsehen.

Dabei gibt es zwar mit der [GVL](#) eine ähnlich der GEMA aufgebaute Verwertungsgesellschaft für **Leistungsschutzrechte** der ausübenden **Künstler** und **Tonträgerhersteller**. Sie ist jedoch im Gegensatz zur GEMA **KEINE Anlaufstelle für Rechteklärung**. Stattdessen müssen die Rechte bei Verwendung einer Musikdatei direkt mit dem **Label oder dem Künstler geklärt** werden. Für Onlinenutzungen (z.B. Social-Media Streams mit kommerziell veröffentlichten Aufnahmen) sind daher in der Regel **zusätzliche Rechte/Einwilligungen** nötig sein.

MERKE: Nicht jede Online-/Social-Media-Nutzung ist durch **Standardtarife** der GEMA gedeckt.

Synchronisationsrechte (Musik fest mit Bewegtbild) sind meist direkt beim Label/Rechteinhaber zu klären. Es kommt hierbei stark auf die **Verwendung im Einzelfall** an.

Was ist mit Livestreams von Vereinsveranstaltungen mit Musik?

Livestreams sind ebenfalls öffentliche Wiedergaben. Notwendig sind daher je nach Nutzung:

- Rechte an den **Werken** – typischerweise über GEMA für Aufführungs-/Online-Rechte, dafür sollte der GEMA [Tarifrechner](#) genutzt werden!
- Rechte an den **Tonaufnahmen** – ggf. sind zusätzlich Labelrechte erforderlich, wenn nicht live ausschließlich selbst musiziert wird.
- Bei **Cover-/Playbacknutzung**: GEMA-Rechte an den Texten/Komposition und ggf. **Synchronisationsrechte**, wenn die Musik dauerhaft mit dem Video verbunden wird.
- Bei Nutzung von **Einspielmusik**: zusätzlich zu GEMA-Rechten noch **Masterrechte** des Musiklabels, da die Tondatei verwendet werden muss.

Darf ich fremde Aufnahmen wie Konzertmitschnitte, Broadcasts oder Fanshots einbinden?

Auch die Einbindung stellt eine Verwendung dar und **erfordert grundsätzlich Rechte an Werk und Aufnahme**. Das Nutzen ohne Rechte sowie wissentliche Verlinkungen zu verletzenden Inhalten außerhalb der Plattform sind verboten. Vorsicht vor Inhalten Dritter im selben Clip ohne entsprechende Rechte (z.B. Personenbildnisse).

Merke: Fanmitschnitte sind keine „freien“ Inhalte!

Haftung des Vereins bei Rechtsverletzungen

Der Verein haftet gem. § 97 UrhG den Rechteinhabern auf Unterlassung und Schadensersatz, wenn er geschützte Werke ohne Rechte öffentlich zugänglich macht. Er kann gem. § 97a UrhG **kostenpflichtig abgemahnt** werden. Ein Schadensersatzanspruch wird oft nach der **Lizenzanalogie** gem. § 97 Abs. 2 UrhG berechnet, wobei je nach Rspr. auch teils **doppelte Aufschläge** und Aufschläge für fehlende Namensnennung zulässig sein sollen.

Gegenüber der Plattform droht zunächst bei einfachen Verstößen nur eine Löschung des Beitrags, bei mehrfachen Verstößen kann auch eine Einschränkung des Vereinsaccounts auf der Plattform folgen.

MERKE: Bei berechtigter Abmahnung hat der Verein die **Anwaltskosten der Abmahnung zzgl. Lizenzanalogen Kosten iHv regelmäßig mehreren tausend Euro zu tragen!** Die Plattformen haften zunächst nicht und löschen verletzende Inhalte in der Regel schnell ab Kenntnis!

Darf ich KI generierte Musik nutzen?

Grundsätzlich stellt KI-generierte Musik keine schutzrechtsfähige **persönliche geistige Schöpfung** gem. [§ 2 Abs. 2 UrhG](#) dar. Damit unterliegt Sie **grundsätzlich nicht dem Urheberrecht** und es bedarf keiner Nutzungsrechte des Urhebers, da dieser hier eine **Maschine und kein Mensch** ist. Dennoch muss für die Zukunft beachtet werden, dass eine gewisse Unsicherheit hinsichtlich der Rechtmäßigkeit dieser KI-Systeme besteht, da die KI-Modelle dahinter möglicherweise **unter Verletzung des Urheberrechts trainiert wurden** und damit auch die Erzeugnisse ggf. als nicht zulässige Kopien

angesehen werden können. Für die Zukunft ist daher auch gut vorstellbar, dass Verwertungsgesellschaften ähnlich der GEMA in Bezug auf KI-Songs entstehen und diese Unsicherheit durch Lizenzverträge mit den Urhebern beheben.

Meist erfolgt die Generierung von KI-Musik über Plattformen wie **Suno**. Diese wirbt z.B. in der kostenpflichtigen Pro-Version damit, dass die KI-generierte Musik u.a. **für Veröffentlichung und Synchronisation benutzt werden darf**. Diese Nutzung ist aktuell auch gängige Praxis - eine richterliche Rechtsfortbildung, ob diese Nutzung auch zulässig ist, bleibt noch abzuwarten. **Für die Wahrung von Urheberrechten übernimmt Suno jedoch keine Garantie**. Hört sich dein KI-Song also **erkennbar wie ein anderer geschützter Song** an, ist es grundsätzlich möglich, dass in der öffentlichen Zugänglichmachung eine Rechtsverletzung liegt. Ob eine Nutzung von KI-Songs auch auf Social-Media für bestimmte Nutzungszwecke erlaubt ist, richtet sich daher primär nach den **Nutzungsbedingungen der KI-Plattformen**, die sozusagen eigene „Masterrechte“ durch die virtuelle Aufnahme bzw. Generierung des KI-Songs innehaben.

MERKE: KI Generierte Songs sind von einer Maschine und keinem Menschen erstellt, daher sind Sie aktuell **nicht vom Urheberrecht geschützt**. Ein Nutzungsrecht von GEMA / Label oder Künstler ist nur in dem eher unwahrscheinlichen Fall nötig, wenn der KI-Song **erkennbare Teile eines geschützten Songs** enthält. Ob eine Nutzung für bestimmte Zwecke auf Social-Media zulässig ist, richtet sich nach den **Nutzungsbedingungen der jeweiligen Plattform**.

Wie helfen mir freie Lizenzen, insb. die Creative Commons (CC) Lizenz?

Bei einer freien CC-Lizenz erhaltet ihr das Recht, im Rahmen von **6 unterschiedlichen CC-Lizenzarten** im Rahmen der dort **freigegebenen Nutzungen** das Werk **kostenfrei** im Web zu nutzen. Entwickelt hat das Konzept die [gemeinnützige Organisation Creative-Commons](#), auf deren Webseite findet ihr auch eine Übersicht über alle Lizenzarten. Es kommt hierbei stark auf den jeweiligen Zweck im Einzelfall an.

Bei der Verwendung von CC-Lizenzen ist also trotzdem darauf zu achten, dass die hinterlegte Lizenz die **konkrete Vereinsnutzung erlaubt**. So sind **kommerzielle Nutzungen** wie z.B. Werbung für ein kostenpflichtiges Vereinsevent bei „**CC-NC**“ **Lizenzen weiterhin verboten**, bei „**CC-ND**“ **Lizenzen** sind hingegen **Bearbeitungen untersagt**. Der Name des Künstlers ist bei **allen Lizenzarten stets in der vorgegebenen Weise zu nennen**. Vor der Verwendung sollte der Verein also stets die **Kompatibilität** der jeweiligen CC-Lizenzart mit seinem Nutzungszweck prüfen.

MERKE: CC-Lizenzen sind **grundsätzlich kostenfrei in der jeweiligen Nutzungsart**. Für kommerzielle Nutzung wie **Werbung** für kostenpflichtige Veranstaltungen liegt ggf. eine Ausnahme vor, die Nutzungsrechte unter Geldzahlung erfordert. Plattformen für teilweise kostenlose CC-Musik können bspw. [Musicfox](#) oder das [freemusicarchive](#) sein.

Weiterführende Informationen

[Warum Sie für Musik an die GEMA zahlen](#)

[DOSB und GEMA: Pauschalvertrag](#)

Details

Autor:

Sandro Geil

zuletzt aktualisiert:

Juni 2026

Quelle:

[Warum Sie für Musik an die GEMA zahlen](#)